



Marktgemeinde Maria Saal

9063 Maria Saal, Am Platzl 7

Tel. 04223/2214, Telefax: 04223/2214-23

www.maria-saal.gv.at - E-mail: maria-saal@ktn.gde.at

004-1/4/2019/GR

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am

Dienstag, 17. September 2019, um 18:00 Uhr,

im Marktgemeindegamt Maria Saal, Sitzungssaal, 9063 Maria Saal, Am Platzl 7.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von Protokollfertigern
3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse
 - a) Verzicht auf Ausübung des Gemeinderatsmandates
 - b) Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder
 - c) SK Maria Saal – Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag
 - d) Vertretung des Bürgermeisters beim Abfallwirtschaftsverband
 - e) Umlaufbeschluss Maria Saal Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH
4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung
5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse
 - a) Kommunal Kredit – Änderung der AGB Finanzierung 108196
 - b) Kommunal Kredit – Änderung der AGB Finanzierung 108195
 - c) Vergabevorschlag – Darlehen Tagwasser
 - d) K-WWF-Darlehen, ABA Maria Saal, BA 20
 - e) K-WWF-Darlehen, WVA Maria Saal, BA 23
 - f) 1.NVA 2019
 - g) Mittelfristiger Investitionsplan 2019 – 2023
 - h) Diverse Finanzierungspläne
6. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht der Referenten

- b) Bericht der Ausschussobfrau
 - c) Änderung des Flächenwidmungsplanes Aufhebung des Aufschließungsgebietes A01/2019 (Frau Maria Kopp)
 - d) Änderung des Flächenwidmungsplanes Aufhebung des Aufschließungsgebietes A02a/2019 und A02b/2019 (Herr Heinz Markus Wiesflecker)
 - e) Änderung des Flächenwidmungsplanes Aufhebung des Aufschließungsgebietes A03/2019 (Frau Elisabeth Penker)
 - f) Änderung des Flächenwidmungsplanes Aufhebung des Aufschließungsgebietes A04/2019 (Herr Ignaz Treffer)
 - g) Verlängerung der Bebauungsverpflichtung „Meilsberg – Ortserweiterung Maria Saal 2009“
7. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Wirtschaft, diverse Beschlüsse
- a) Bericht des Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
8. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse
- a) Bericht der Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 - c) Verordnung Ganztageschule Maria Saal
 - d) Auftragsverarbeitervereinbarung betreffend Schulpflicht
 - e) Tarifierung Kindergarten Maria Saal
 - f) Kindergartenordnung Maria Saal
 - g) Schulassistenten Volksschule Maria Saal
 - h) Green Events in der Marktgemeinde Maria Saal
 - i) Offene Subventionsansuchen
9. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse
- a) Bericht des Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 - c) Pflichtbereiche NEU – Versorgungs- und Entsorgungsbereich
 - d) Wasserliefervertrag WG Möderndorf
 - e) Superädifikat ASV Maria Saal
 - f) Teilung Grundstück Parz. Nr. 1437, KG Maria Saal (72140), Skreinig Stadl, Festlegung des Kaufpreises pro m² für Abtretung von 3 m² an Fam. Hainscho und Fam. Egger aufgrund einer Einfriedungsüberbauung
 - g) Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von 108 m² des Grundstückes Parz. Nr. 358/1, KG Karnburg (72125) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal, Verordnung, Ansuchen von Herrn Christian Leyfert, Wrießnitz 24, 9063 Maria Saal
 - h) Übernahme der Wegparzelle Nr. 1530, KG Maria Saal (72140), Brigitte Bauer, Wutschein 5, 9063 Maria Saal
 - i) Sanierung der Straßenbeleuchtung in Walddorf
 - j) Zustimmung zur Errichtung eines neuen Schulhofes mit Tribüne und Zugangsstiege

II. Nicht öffentlicher Teil:

10. Personalangelegenheiten

Anwesend:

1. Bgm. Anton Schmidt – im Hause;
2. 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig
3. GR Josef Aberger
4. GRⁱⁿ Erna Kronawetter, entschuldigt, **Ersatz:** EGRⁱⁿ Tanja Koberer
5. GR Kurt Vintler, entschuldigt, **Ersatz:** EGR Josef Schweiger
6. GR Ernst Ruhdorfer
7. GR Thomas Jordan (18:05 Uhr)
8. GRⁱⁿ Erika Tolazzi
9. GR Michael Schmid

10. 2. Vzbgm. Peter Pucker
11. GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger, entschuldigt, **Ersatz:** EGR Alexander Lerchbaumer
12. GRⁱⁿ Mag.^a Bronwen Arbeiter-Weyrer
13. GR Ing. Karsten Steiner
14. GR Mag. Stefan Wakonig
15. GR Herta Gross
16. GR Erich Stark

17. GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag
18. GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl MSc MEd
19. GR Mag. Johann Jordan, entschuldigt, **Ersatz:** EGRⁱⁿ Gabriele Wallisch
20. GR Ing. Ernst Mülneritsch

21. GV Josef Krammer
22. GR DI Dieter Fleißner
23. GR Eduard Ruckhofer

24. FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach
25. Ing. Kurt Zaufel

Schriftführer: Niederschrift und Reinschrift: Lisa Meisterl, BA

Für den Inhalt verantwortlich

AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde:

Es liegt eine schriftliche Anfrage gemäß § 46 in Verbindung mit § 48 der K-AGO des GV Herrn Josef Krammer vor.

Stellungnahme der Marktgemeinde Maria Saal im Begutachtungsverfahren zum neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Erläuterung und Hintergrund

Mit 1. August 2019 wurde der Entwurf des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes seitens der Kärntner Landesregierung vom zuständigen Referenten in Begutachtung geschickt. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden unter anderem auch alle Kärntner Gemeinden aufgefordert, etwaige kritische Stellungnahmen zu den geplanten Gesetzesänderungen bis zum 12. September 2019 abzugeben. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt befürchten, dass es künftig zu massiven Eingriffen in die Gemeindeautonomie kommen wird. Viele der geplanten Punkte würden nicht nur für die Gemeindebürger, sondern auch für die Selbstständigkeit der Gemeinden eine massive Einschränkung bedeuten. Außerdem gibt es noch viele Rechtsunsicherheiten, vor allem in Hinblick auf die geplanten Zwangsrückwidmungen.

Frage

Welche Inhalte umfasst die Stellungnahme, welche die Marktgemeinde Maria Saal im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum neuen Raumordnungsgesetz abgegeben hat? (Bitte um Verlesung der Stellungnahme)

Nachstehend die Stellungnahme der Marktgemeinde Maria Saal an das Amt der Kärntner Landesregierung.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Durchsicht der geplanten Novelle des K-ROG sind einige Punkte aufgefallen, die in keinsten Weise zu vertreten sind. Gerade im landwirtschaftlichen Bereich kommt es zu folgenschweren Einschnitten, die zu einer wesentlichen Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe führt. Das wären im Konkreten der § 27 Abs 5 und der § 28 Abs 3 des K-ROG. Es gibt ein österreichweites Tierschutzgesetz sowie eine österreichweite Nitratrichtlinie. Wir müssen uns endlich von landeseigenen Einschränkungen verabschieden, die zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Landwirtschaft führen. Die Abwanderung im ländlichen Raum nimmt immer weiter zu. Durch diese Maßnahme wird nicht nur das Sterben der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch die Abwanderung beschleunigt. Wir benötigen gut wirtschaftende und vor allem gut verteilte Betriebe im ländlichen Raum, damit eine flächendeckende Bewirtschaftung und Landschaftspflege gut funktionieren kann.

§ 27 Abs 5:

Die flächenbezogene Einschränkung in Abs 5 betrifft die überwiegende Mehrheit der landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Das **landwirtschaftliche Bauen im Grünland** wäre

betreffend neuer Baulichkeiten wie bisher aufgrund der neuen Bestimmung in Abs 5 de facto **nicht mehr möglich!**

Eine Obergrenze von 700 m² Bruttogeschoßfläche bedeutet in der Praxis, dass in Kärnten übliche Milchviehställe nur mehr bis zu einer Tierzahl von etwa 25 bis 35 Rindern und Bio-Masthühnerställe (inklusive Vormast) nur mehr bis zu einer Tierzahl von 4.200 Bio-Masthühnern ohne Sonderfestlegung im Grünland errichtet werden dürfen. Bei diesen Stallformen sind keine Lagerflächen, Auslaufflächen, Mist- und Güllelagerflächen, etc. berücksichtigt worden. Werden Ställe mit deckenlastigem Bergeraum für die Futtermittellagerung gebaut ergibt sich eine Halbierung der maximalen Flächen für die Tiere auf 350 m².

Die Einschränkung auf eine Bruttogeschoßfläche von 700 m² bzw. 350m² wirkt sich negativ auf die biologische Bewirtschaftung aus, da hier ein erhöhter Flächenbedarf zum Wohle der Tiere vorgesehen ist. Auch sogenannte „Tierwohlställe“ (erhöhtes Platzangebot für Tiere) werden von der flächenmäßigen Begrenzung benachteiligt. Mit der Reglementierung auf 700 m² wird auf zusätzliches, freiwilliges Platzangebot für die Tiere verzichtet werden um die höchstmögliche Tieranzahl bei optimaler Platzausnutzung (zurück zur Anbindehaltung!) zu erreichen. Die oben genannten Zahlen zeigen auch, dass mit der flächenmäßigen Begrenzung auf 700 m² die Tierzahlen in § 28 Abs 3 (siehe unten) bei weitem unterschritten werden. Die Zahlen in § 28 Abs 3 wären in der Praxis eine Scheingrenze!

In § 27 Abs 5 fehlt in den Erläuterungen eine schlüssige Begründung für die Einschränkung des Bauens im Grünland. Es wird kein sachlicher Grund angeführt, welcher eine solche massive Einschränkung rechtfertigen würde. Es gibt eine Kärntner Bauordnung und im Regelfall auch des Kärntner Naturschutzgesetzes die solche Vorhaben regeln.

Fazit: Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage wird die ersatzlose Streichung des § 27 Abs 5 des Gesetzesentwurfes gefordert.

§ 28 Abs 3:

Die in der Kategorie I festgelegten Tierzahlen sind zu streichen. In der Praxis sind nur mehr 10 -15 % der bislang erlaubten Tierzahlen für ein Bauen im Grünland möglich. Sinnvolle Betriebsgrößen liegen bei allen Tierarten aber über den Zahlen der Kategorie I. Das Bundestierschutzgesetz sowie die Emissionsrichtlinien und das Kärntner Naturschutzgesetz regeln schon die Obergrenzen. Anstatt die Verwaltung zu vereinfachen, wird diese weiter verkompliziert. Durch die Einführung von weiteren regionalen Tierobergrenzen kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb von Österreich. Dass es dadurch zu einer Verringerung des Gewinnes kommt, ist wohl selbsterklärend. Von einer Sicherung des Bauernstandes und letztendlich des ländlichen Raumes kann hier nicht die Rede sein. Die Aufrechterhaltung der heimischen, klimafreundlichen Lebensmittelproduktion kann so nicht mehr gewährleistet werden. Einher geht damit die Produktion von hochwertigen regionalen Lebensmitteln.

Fazit: Wenn der Kärntner Tierproduktion Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben sollen, hat die Kategorie I zu entfallen. § 28 Abs 3 sowie alle damit Bezug habenden Bestimmungen sind zu streichen. Bei der Kategorie II in § 28 Abs 4 ist das Wort „jedenfalls“ zu streichen.

Bürgermeister Anton Schmidt: Das war die Antwort auf die Belangen des ländlichen Raumes. Diese wurde auch mit der Landwirtschaftskammer und dem Kärntner Gemeindebund akkordiert.

GV Josef Krammer: Die Stellungnahme der Marktgemeinde Maria Saal geht in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belangen in Ordnung. Jedoch was mir gefehlt hat, sind wie Rückwidmungen gehandhabt werden und wie mit Baulandreserven umgegangen wird. Den Differenzbetrag bei Rückwidmungen müssten von den Gemeinden getragen werden. Die Marktgemeinde Maria Saal besteht aus vielen kleinen Ortschaften, die bereits vollkommen aufgeschlossen sind, jedoch besagt das Gesetz, dass zuerst der Ortskern bebaut werden soll und erst danach kleinere „Außenortschaften“.

GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag: Wer hat die Stellungnahme, in welchem Namen formuliert?

Amtsleiter Walter Zettinig: Der Bürgermeister als Vertreter der Marktgemeinde Maria Saal. Sollte die Stellungnahme des Kärntner Gemeindebundes vorliegen wird diese dem Protokoll beigefügt.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Anton Schmidt begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, den AL Walter Zettinig, die Finanzverwalterin Mag.^a Sarah Jannach, Herrn Ing. Kurt Zaufel, die Schriftführerin Lisa Meisterl sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestellung von Protokollfertigern

Zu Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden GR Erich Stark und der GR Thomas Jordan vom Bürgermeister bestellt.

Der Bürgermeister Anton Schmidt stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F.

TOP 6.g) Verlängerung der Bebauungsverpflichtung „Meilsberg – Ortserweiterung Maria Saal 2009“ von der Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

Der Bürgermeister Anton Schmidt stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F.

TOP 3.e) Umlaufbeschluss Maria Saal Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH unter dem Tagesordnungspunkt 4 Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung zu behandeln.

Einstimmiger Beschluss

Der Bürgermeister Anton Schmidt stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F.

TOP 3.f) Vertretung des Bürgermeisters im Wasserverband Wörthersee Ost in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse

Der Bürgermeister Anton Schmidt berichtet über den Kärntner Menschenrechtspreis 2019, welcher vom Amt der Kärntner Landesregierung verliehen wird.

Die Gemeinde bzw. Gemeindevertreter werden hiermit höflich gebeten Nominierungen bzw. potentielle Preisträger zu melden.

a) Verzicht auf Ausübung des Gemeinderatsmandates

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 legt Herr Walter Zettinig mit sofortiger Wirkung sein Amt als Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal zurück. Gleichzeitig bittet er um Streichung von der Gemeinderatswahlliste „Liste – SPÖ Maria Saal“.

Aufgrund des schriftlichen Verzichtes auf Ausübung des Gemeinderatsmandates von Herrn Walter Zettinig rückt GR Herr Erich Stark nach.

b) Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder

In Entsprechung des § 26 K-AGO idgF wird von der SPÖ - Maria Saal in den nachstehenden Ausschuss folgende Person vorgeschlagen:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus

GR ⁱⁿ Mag. ^a Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk.	als weiteres Mitglied
---	-----------------------

Der Bürgermeister Anton Schmidt erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages Frau GRⁱⁿ Mag.^a Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk. als weiteres Mitglied im Ausschuss für die Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus für gewählt.

In Entsprechung des § 26 K-AGO idgF wird von der SPÖ - Maria Saal in den nachstehenden Ausschuss folgende Person vorgeschlagen:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

GR ⁱⁿ Herta Gross	als weiteres Mitglied
GR Erich Stark	als weiteres Mitglied

Der Bürgermeister Anton Schmidt erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages Frau GRⁱⁿ Herta Gross und Herrn GR Erich Stark als weitere Mitglieder im Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung für gewählt.

c) SK Maria Saal – Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag

Mit Schreiben vom 03.06.2019 gab Herr Rechtsanwalt Mag. Horacek bekannt, dass der Nachtrag zum Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und den Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzenz von Paul (Marienhof) unterfertigt werden kann.

Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtrag zum Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Anton Schmidt, und den Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul (Marienhof), Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal, unterfertigen.

Einstimmiger Beschluss

d) Vertretung des Bürgermeisters beim Abfallwirtschaftsverband

Die neuen Vertreter im Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt wurden mit 29.05.2019 bekannt gegeben. 2. Vizebürgermeister Peter Pucker und seine Stellvertreterin GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc MEd werden in der nächsten Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Klagenfurt (November) angelobt.

e) Umlaufbeschluss Maria Saal Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter dem Tagesordnungspunkt 4 Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung behandelt.

f) Vertretung des Bürgermeisters im Wasserverband Wörthersee Ost

Der Bürgermeister Anton Schmidt ist im Wasserverband Wörthersee Ost als 2. ordentliches Mitglied vertreten. Herr 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig wird als sein Stellvertreter bestellt.

Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Bestellung des 1. Vizebürgermeisters Herrn Ing. Klaus Poscharnig als Stellvertreter des Bürgermeisters Anton Schmidt im Wasserverband Wörthersee Ost zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

a) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR DI Dieter Fleissner berichtet über die am 27. August 2019 stattgefundenen Kontrollausschusssitzung.

In der Kontrollausschusssitzung wurden Punkte wie die BIG Bilanz, der aktuelle Stand der Geldfinanzen und einzelne Belege überprüft.

Umlaufbeschluss Maria Saal Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH

Antrag des Kontrollausschussobmanns GR DI Dieter Fleißner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Bilanz 2018 der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastruktur Ges.m.b.H. zustimmen und dem GF 2. Vizebürgermeister Herrn Peter Pucker die Entlastung erteilen.

Einstimmiger Beschluss

5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse

a) Kommunal Kredit – Änderung der AGB Finanzierung 108196

Bei der Finanzierung 108196 (ABA BA 02) der Kommunal Kredit Austria AG ändern sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Änderung bedarf einem Gemeinderatsbeschluss.

GR DI Dieter Fleißner: Wie gestalten sich die Änderungen?

1.Vizebürgermeister Klaus Poscharnig: Es handelt sich hierbei um rein formale Änderungen.

2.Vizebürgermeister Peter Pucker: Würde man den AGB-Änderungen von Banken nicht zustimmen, so wäre die Bank gezwungen die Kontoverbindung direkt zu kündigen.

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeisters Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Änderung der AGB der Finanzierung 108196 (ABA BA 02) der Kommunal Kredit Austria AG zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

b) Kommunal Kredit – Änderung der AGB Finanzierung 108195

Bei der Finanzierung 108195 (ABA BA 01) der Kommunal Kredit Austria AG ändern sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Änderung bedarf einem Gemeinderatsbeschluss.

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeisters Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

**Der Gemeinderat möge der Änderung der AGB der Finanzierung 108195 (ABA BA 01) der Kommunal Kredit Austria AG zustimmen.
Einstimmiger Beschluss**

c) Vergabevorschlag – Darlehen Tagwasser

Die Finanz Dienstleister wurden damit beauftragt, eine Ausschreibung für das Darlehen für das Tagwasser in der Höhe von EUR 200.000,00 durchzuführen.

Innerhalb der Angebotsfrist sind schriftliche Angebote der Austrian Anadi Bank AG, der Kärntner Sparkasse AG, der Unicredit Bank Austria AG, der BAWAG/PSK und der Raiffeisenbank Maria Saal eingelangt.

Als Bestbieter in der Variante „variabel“ ging die Austrian Anadi Bank AG hervor. 6 Monats-Euribor zzgl. 0,4% Aufschlag, Basis 0,00 somit zurzeit 0,4% p.a.

Als Bestbieter in der Variante „Fixzinssatz bis Laufzeitende 10 Jahre“ ging die Kärntner Sparkasse AG mit einem Zinssatz von 1,2% p.a. hervor.

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeisters Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge das Darlehen für das Tagwasser an die Austrian Anadi Bank AG, mit der Variante 6 Monats-Euribor zzgl. 0,4% Aufschlag, Basis 0,00 somit zurzeit 0,4% p.a., vergeben.

Einstimmiger Beschluss

d) K-WWF-Darlehen, ABA Maria Saal, BA 20

Für die ABA Maria Saal, BA 20, soll ein K-WWF-Darlehen beschlossen werden.

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung an den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 20 Maria Saal, Zahl: 12-SWW-5/3-2019, vom 18.06.2019, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

e) K-WWF-Darlehen, WVA Maria Saal, BA 23

Für die WVA Maria Saal, BA 23, soll ein K-WWF-Darlehen beschlossen werden.

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung an den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, für die Wasserversorgungsanlage BA 23 Maria Saal, Zahl: 12-SWW-4/3-2019, vom 18.06.2019, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

f) 1.NVA 2019

Jede Fraktion hat in der Gemeindevorstandssitzung am 20.08.2019 ein Exemplar des Verordnungsentwurfes zur internen Beratung erhalten. Sowohl der 1. NVA 2019 als auch der der MIP 2019 bis 2023 wurden von Seiten der Abteilung 3 – UA für wirtschaftl. Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement – als in Ordnung befunden und mit Mail vom 12.09.2019 in dieser Form für den Gemeinderat als beschlussfähig freigegeben. Frau FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach erläutert dem Gemeinderat den 1. NVA 2019.

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates vom **17.09.2019, Zl. 004-1/4/2019/GR**, über die Feststellung des **1. Nachtragsvoranschlages 2019**.

Gemäß § 88 K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 idGF, wird der Voranschlag der Gemeinde nach der Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2018, Zl. 004-1/4/2018/GR, im Sinne der Anlage(n) abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung enthält folgende Fassung:

	<i>bisherige Gesamtsummen</i>	<i>erweitert/gekürzt um</i>	<i>Gesamtsummen</i>
<i>a) O. Voranschlag</i>	Betrag		
<i>Summe der Ausgaben</i>	€ 7.791.000	€ 697.200	€ 8.488.200
<i>Summe der Einnahmen</i>	€ 7.791.000	€ 697.200	€ 8.488.200
<i>Abgang</i>	0	0	0

	Betrag		
<i>b) AO. Voranschlag</i>			
<i>Summe der Ausgaben</i>	0	€ 420.400	€ 420.400
<i>Summe der Einnahmen</i>	0	€ 420.400	€ 420.400

c) Gesamtausgaben	€ 7.791.000	€ 1.117.600	€ 8.908.600
Gesamteinnahmen	€ 7.791.000	€ 1.117.600	€ 8.908.600
Gesamtabgang	0	0	0

Angeschlagen am: 18.09.2019
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Anton Schmidt

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den 1. NVA 2019 wie vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

g) Mittelfristiger Investitionsplan 2019 – 2023

FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach erläutert dem Gemeinderat den mittelfristigen Investitionsplan 2019 bis 2023.

Mittelfristiger Investitionsplan					
	2019	2020	2021	2022	2023
Marktgemeinde Maria Saal					
jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R.)	318.000,00	318.000,00	270.300,00	270.300,00	270.300,00
Freier BZ-Rahmen	40.000,00	80.000,00	13.600,00	55.200,00	29.600,00

BZ (innerhalb des BZ-Rahmens) im ORDENTLICHEN HAUSHALT

Ansatz	Verwendungszweck	2019	2020	2021	2022	2023
3631	Ortskerngestaltung Hauptplatz, 03-ALL 58/30-2016	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
2110	Haus des Kindes (Darlehen BIG), 03-ALL 58/30-2016	62.300,00	62.300,00	62.300,00	62.300,00	62.300,00
8160	Rückkauf Beleuchtungsinitiative I, 03-ALL 58/30-2016	40.000,00	20.000,00	-	-	-
6120	Rückzlg. Regionalfondsdarlehen, Neubau Kuchlinger Brücke	20.600,00	20.600,00	20.600,00	20.600,00	-
6120	Rückzlg. Regionalfondsdarlehen, Sanierung Winklerner Straße	20.100,00	20.100,00	20.100,00	20.100,00	20.100,00
	Rückzlg. Regionalfondsdarlehen, HWS Pörtschacher Bach, Rückzlg	-	-	-	12.100,00	12.100,00
		228.000,00	208.000,00	188.000,00	200.100,00	179.500,00
	durch lfd. a.o. Vorhaben gebunden	50.000,00	30.000,00	68.700,00	15.000,00	61.200,00
		<u>278.000,00</u>	<u>238.000,00</u>	<u>256.700,00</u>	<u>215.100,00</u>	<u>240.700,00</u>

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Mittelfristige Investitionsplanung 2019 – 2023 wie vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

h) Diverse Finanzierungspläne

FVⁱⁿ Frau Mag.^a Sarah Jannach erläutert dem Gemeinderat den vorliegenden Finanzierungsplan.

WVA BA 27 (Zusammenschluss WG Möderndorf – GWVA Maria Saal)

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in €uro Beträgen				
Reine Baukosten	65.000	58.500	6.500			
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Planungsleistungen	2.000	1.800	200			
Maschinen/masch.Anlagen						
Fahrzeug						
Gesamtkosten	67.000	60.300	6.700		-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m³ Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m³ umbauten Raumes: _____
 €uro _____ ; je m² Nutzfläche: €uro _____

Gesamtkosten je m³ umbauten Raumes: €uro _____ ; je m² Nutzfläche: €uro _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in €uro Beträgen				
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)						

Bundesförderung (Kommalkredit Public Consulting) 14%						
Landesförderung (K-WWF Förderung) 12,96%						
Beiträge Dritter	67.000	60.300	6.700			
BZ-Mittel i.R.						
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
BZ-Mittel a.R.						
SBZ Mittel						
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)						
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)						
Gesamtsummen	67.000	60.300	6.700	-	-	-

Die Finanzverwalterin Frau Mag.^a Jannach teilt mit, dass obenstehender Finanzierungsplan von Seiten der Gemeindeaufsicht am 26.07.2019, von Herrn Stefan Slanitsch, MSc (Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3) positiv befürwortet wurde.

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan WVA BA 27 (Zusammenschluss WG Möderndorf – GWVA Maria Saal), wie vorgetragen, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

6. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse

a) Bericht der Referenten

Der Referent 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig berichtet über Fernwärmeconcept, welches in der Volksschule und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Saal umgesetzt werden soll. Mit dem Fernwärmeanschluss soll unter anderem auch CO2 reduziert werden, da weniger Strom und kein Gas mehr verbraucht werden. Da viele Pflanzenschutzmittel verboten sind, ist es notwendig aktuell viel Handarbeit zu erledigen. Die Seitenwege werden bis Allerheiligen noch in Ordnung gebracht, alles andere ist bereits gereinigt. Bis dato wurden 18 Gräber aufgelassen und deren Fläche wurde neu hergerichtet und repariert. Die Kapelle wurde Innen bereits saniert. Die Sanierung des Altars ist aktuell noch ausstehend, folgt aber demnächst. Wie bereits informiert, wurden die EUR 15,00, welche zusätzlich verrechnet wurden, für die Finanzierung der genannten

Projekte und Arbeiten herangezogen.

GV Heinz Christian Hammerschlag: Wer wurde mit diesen Arbeiten beauftragt und was kosten sie?

Bürgermeister Anton Schmidt: Die Gärtnerei Heribert Tschitschnig aus Wölfnitz wurde mit diesen Aufgaben beauftragt. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

GRⁱⁿ Herta Gross: Die Gräber, welche ungepflegt sind müssen unbedingt bis Allerheiligen gerichtet werden. Die Besitzer müssen dahingehend informiert werden.

1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig: Die zuständige Sachbearbeiterin wird sich direkt nach der Wahl darum kümmern.

GV Josef Kramer: Es muss auf die strikte Mülltrennung hingewiesen werden.

Bürgermeister Anton Schmidt: Aufgelassene Gräber sind von der Gemeinde zu pflegen, dafür fallen natürlich Kosten an. Wir haben aktuell über 50% Urnenbestattungen. Demnächst wird es notwendig sein einen neuen Block für Urnengräber anzuschaffen.

Der Referent 2. Vizebürgermeister Peter Pucker berichtet über die Bedarfserhebung für die Biomülltonne. Ca. 400 Haushalte wurden aufgrund von einer fehlenden Rückmeldung bei der ersten Erhebung erneut angeschrieben. Die Frist läuft bis 31.10.2019. 61 Stück Biomülltonnen wurden bis dato bereits bestellt.

Rund um die Verlegung der Glascontainer müssen noch einige offene Punkte, wie die Asphaltierung, die Aufstellung eines Zauns, die Befestigung, etc., geklärt werden. Außerdem wurde ein Planer beauftragt eine Kostenschätzung zu erstellen. Sobald diese Entscheidung vorliegt soll eine weitere Entscheidung im zuständigen Ausschuss gefällt werden.

GV Josef Kramer: Hat der außenstehende Container dann Öffnungszeiten wie das APSZ?

2. Vizebürgermeister Peter Pucker: Betriebszeiten sind notwendig. Jedoch ist dies alles noch offen. Beispiel: Wenn etwas runterfällt und kein Besen dort ist, wer räumt den Schmutz weg? Diese und einige andere Fragen müssen noch explizit geklärt werden. Grundsätzlich bin ich jedoch der Meinung, dass die Abwicklung im APSZ gut funktioniert und außerdem kein finanzieller Abgang produziert wird.

b) Bericht der Ausschussobfrau

Die Ausschussobfrau GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl MSc MEd berichtet über die am 25. Juni 2019 stattgefundene Ausschusssitzung.

Die Teilnahme am e5 Programm wurde auf das Jahr 2020 verschoben.

Am 16.10.2019 findet im Marienhof die Veranstaltung „Gesund alt werden in der

Gemeinde“ statt. Hierzu werden alle Gemeinderäte sehr herzlich eingeladen.

Der Ausschuss stellt sich auch weiterhin die Frage wie Kosten im APSZ eingespart werden könnten oder auch ob es notwendig ist, dass jeder Haushalt eine eigene Papiertonne hat. Das Thema rund um Papier- oder Biomülltonne wird uns wohl noch länger begleiten.

Eine Berechnung der Kosten rund um die Windeltonne ist noch ausstehend. Sobald die Berechnung vorhanden ist wird im Ausschuss weiter diskutiert.

Die Aufstellung von weiteren Next Bike Stationen wird aufgrund der Finanzlage auf das Jahr 2020 verschoben.

Für die geplante Sperrmüllsammlung werden diverse Firmen zur Angebotslegung eingeladen.

In der nächsten Ausschusssitzung wollen wir uns mit Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung beschäftigen.

GR Eduard Ruckhofer verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes Aufhebung des Aufschließungsgebietes A01/2019 (Frau Maria Kopp)

Der Grund für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Parz. Nr. 517/3 zT., KG Karnburg (72125), ist die geplante Errichtung eines Poolhauses und eines Schwimmbeckens.

Die Kundmachung Zahl: 0313/1/2019/Fläwi vom 26.4.2019 wurde vom 29.4.2019 bis einschließlich 27.5.2019 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Zahl: 0313/1/2019/Fläwi-1

Bauamt:

Auskünfte: Ing. Kurt Zaufel
e-mail: kurt.zaufel@ktn.gde.at
Maria Saal, xxxx

VERORDNUNGSENTWURF

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.9.2019, Zahl: 004-1/4/2019/GR, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Auf Grund des § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.

A01/2019 Grundstück Parz. Nr. 517/3 zT., KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 647 m² (Teilbereich A06/2011)

§2

1) Diese Verordnung wird durch die Genehmigung der Kärntner Landesregierung bzw. nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides derselben in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

Der Bürgermeister
Anton Schmidt

Anlage:
Lageplan A01/2019

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Parz. Nr. 517/3 zT., KG Karnburg (72125), im Gesamtausmaß von 647 m², beschließen.

Einstimmiger Beschluss

GR Eduard Ruckhofer nimmt wieder an der Sitzung teil.

d) Änderung des Flächenwidmungsplanes Aufhebung des Aufschließungsgebietes A02a/2019 und A02b/2019 (Herr Heinz Markus Wiesflecker)

Der Grund für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. 632/3 und 632/4, beide KG Kading (72124) und das Grundstück Parz. Nr. 1321/7 zT. KG Maria Saal (72140), ist die geplante Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern.

Die Kundmachung Zahl: 0313/1/2019/Fläwi vom 26.4.2019 wurde vom 29.4.2019 bis einschließlich 27.5.2019 kundgemacht.

Die negative Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, von Frau ASV DI Gisela Wolschner, Zahl: 08-BA-1106/4-2019 (002/2019) vom 29.4.2019, wird verlesen.

Das raumordnungsfachliche Gutachten betreffend der Aufhebung des Aufschließungsgebietes A02a/2019 und A02b/2019 des Ortsplaners Mag. Christian Kavalirek vom 13.6.2019 wird verlesen.

Auf die negative Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, welche auf eine Überschreitung von Lärmimmissionen von der S 37 bzw. der Bahnlinie in den

Nachtstunden beruht, wird seitens der Marktgemeinde Maria Saal mit einer Vorschreibung im Bauverfahren von objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen gemäß der OIB Richtlinie 5 (2019) Kapitel 2.2.3 reagiert. Die OIB Richtlinien sind gesetzlicher Bestandteil der Kärntner Bauordnung und regeln mit der Richtlinie 5 u.a. die Bebauung von Grundstücken mit Lärmimmissionen. Basierend auf dieser gesetzlichen Vorgabe, welche den konkreten Umgang mit Lärmimmissionen im Bereich von Baugrundstücken regelt, wird gegenständlich agiert. Damit wird eine Bebauung eines bestehenden und erschlossenen Baugrundstückes in einem zentralen Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Maria Saal ermöglicht. Vorzuschreibende objektseitige Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster, entsprechende Wandstärken) führen jedenfalls zu keinen unwirtschaftlichen Aufwendungen. Die Festlegung des gegenständlichen A-Gebietes erfolgte ausschließlich aufgrund der Lage im HQ 100 Überflutungsbereich. Alle sonstigen infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Bebauung waren und sind gegeben. Von der S 37 bzw. der Bahnlinie und damit verbundenen Lärmimmissionen sind mehrere Siedlungsgebiete und damit Baugebiete in der Marktgemeinde Maria Saal betroffen. Eine Bebauung dieser als Bauland gewidmeten Grundstücke ist, sofern keine A-Gebiete wegen der HQ 100 festgelegt wurde, unter Berücksichtigung der OIB Richtlinie 5 jederzeit möglich. Die wegen der HQ 100 als A-Gebiete festgelegten Bereiche, deren Eigentümer seit Jahren erhebliche Nutzungseinschränkungen akzeptieren mussten, sollten zudem nach einer Hochwasserfreistellung in der Bebauung jedenfalls nicht schlechter gestellt werden als gleichrangige Bereiche außerhalb der HQ 100 Linie.

Zahl: 0313/1/2019/Fläwi-2

Bauamt:

Auskünfte: Ing. Kurt Zaufel
e-mail: kurt.zaufel@ktn.gde.at
Maria Saal, xxxx

VERORDNUNGSENTWURF

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.9.2019, Zahl: 004-1/4/2019/GR, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Auf Grund des § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.

A02a/2019 Grundstücke Parz. Nr. 632/3 und 632/4, beide KG Kading (72124) im Gesamtausmaß von 1.358 m² (Teilbereich A19/2011)

A02b/2019 Grundstück Parz. Nr. 1321/7 zT., KG Maria Saal (72140) im Gesamtausmaß von 284 m² (Teilbereich A16/2011)

§2

1) Diese Verordnung wird durch die Genehmigung der Kärntner Landesregierung bzw. nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides derselben in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

Der Bürgermeister
Anton Schmidt

Anlage:

Lagepläne A02a/2019 und A02b/2019

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. 632/3 und 632/4, beide KG Kading (72124), im Gesamtausmaß von 1.358 m² und für das Grundstück Parz. Nr. 1321/7 zT., KG Maria Saal (72140), im Gesamtausmaß von 284 m², beschließen.

**Mehrheitsbeschluss 19/4
Grüne dagegen**

e) Änderung des Flächenwidmungsplanes Aufhebung des Aufschließungsgebietes A03/2019 (Frau Elisabeth Penker)

Der Grund für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Parz. Nr. 66/2 zT., KG Möderndorf (72144), ist die geplante Errichtung eines Wohnhauses.

Die Kundmachung Zahl: 0313/2/2019/Fläwi vom 11.6.2019 wurde vom 12.6.2019 bis einschließlich 10.7.2019 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Zahl: 0313/2/2019/Fläwi-1

Bauamt:

Auskünfte: Ing. Kurt Zaufel
e-mail: kurt.zaufel@ktn.gde.at
Maria Saal, xxxx

VERORDNUNGSENTWURF

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.9.2019, Zahl: 004-1/4/2019/GR, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Auf Grund des § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.

A03/2019 Grundstück Parz. Nr. 66/2 zT., KG Möderndorf (72144) im Gesamtausmaß von 424 m² (Teilbereich A23/2011)

§2

1) Diese Verordnung wird durch die Genehmigung der Kärntner Landesregierung bzw. nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides derselben in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

Der Bürgermeister
Anton Schmidt

Anlage:

Lageplan A03/2019

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Parz. Nr. 66/2 zT., KG Möderndorf (72144), im Gesamtausmaß von 424 m², beschließen.

Einstimmiger Beschluss

GV Josef Krammer verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes Aufhebung des Aufschließungsgebietes A04/2019 (Herr Ignaz Treffer)

Der Grund für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. 154/10, 155/3 zT., 155/4 zT. und 155/5 zT., alle KG St. Michael am Zollfeld (72169), ist die geplante Errichtung von drei Einfamilienwohnhäusern.

Die Kundmachung Zahl: 0313/2/2019/Fläwi vom 11.6.2019 wurde vom 12.6.2019 bis einschließlich 10.7.2019 kundgemacht.

Die Stellungnahmen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, von Frau ASV DI Gisela Wolschner, Zahl: 08-BA-1106/5-2019 (002/2019) vom 25.6.2019 bzw. von Herrn ASV Dieter Tanner, MSc vom 8.7.2019 werden verlesen.

Die positive ergänzende geologische Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Herr Dieter Tanner, MSc, Zahl 08-BA-1106/5-2019 (003/2019) vom 22.08.2019, zu den Projektunterlagen des IB für Geologie und Umwelttechnik, Mag. Stefan Kleinszig, Baidersdorf 4a, 9300 St. Veit an der Glan, von 22.07.2019, liegt vor.

Die wasserrechtliche Endüberprüfung über die Hochwasserfreistellung auf den Grundstücken Parz. Nr. 155/1 und 154/6, beide KG St. Michael am Zollfeld (72169), der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 5 – Wasserrecht, Bauwesen und Verwaltungsstrafrecht, Zahl: KL5-ALL-2333/2017 (024/2018) vom 24.10.2018 liegt vor.

Zahl: 0313/2/2019/Fläwi-2

Bauamt:

Auskünfte: Ing. Kurt Zaufel
e-mail: kurt.zaufel@ktn.gde.at
Maria Saal, xxxx

VERORDNUNGSENTWURF

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.9.2019, Zahl: 004-1/4/2019/GR, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Auf Grund des § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.

A04/2019 Grundstücke Parz. Nr. 154/10, 155/3 zT., 155/4 zT. und 155/5 zT., alle KG St. Michael am Zollfeld (72169) im Gesamtausmaß von 3.472 m² (Teilbereich A102/2011)

§2

1) Diese Verordnung wird durch die Genehmigung der Kärntner Landesregierung bzw. nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides derselben in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

Der Bürgermeister
Anton Schmidt

Anlage:

Lageplan A04/2019

Alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Baulandwidmung sind gegeben.

Antrag des Referenten 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. 154/10, 155/3 zT., 155/4 zT. und 155/5 zT., alle KG St. Michael am Zollfeld (72169), im Gesamtausmaß von 3.472 m², beschließen.

Einstimmiger Beschluss

GV Josef Krammer nimmt wieder an der Sitzung teil.

GV Heinz Christian Hammerschlag: Der Beamer soll in Zukunft für die visuelle Darstellung genutzt werden z.B. um zu sehen wo sich Parzellen genau befinden.

g) Verlängerung der Bebauungsverpflichtung „Meilsberg – Ortserweiterung Maria Saal 2009“

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

7. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Wirtschaft, diverse Beschlüsse

a) Bericht des Referenten

Der Referent 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig berichtet über das Problem der Landwirte mit dem Oberflächenwasser. Dazu wird sich der Ausschuss weiter um eine rasche Problemlösung bemühen.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Bericht des Ausschussobmannes entfällt, da es keine Ausschusssitzung stattgefunden hat.

8. Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse

a) Bericht der Referenten

Der Referent Bürgermeister Anton Schmidt berichtet über die Kindergarten Übergabe an das Hilfswerk. Der erste Elternabend ist gut verlaufen, es gab lediglich kleine Anlaufschwierigkeiten aufgrund geänderter Bedingungen. Diese werden sich aber bestimmt positiv entwickeln.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Bericht des Ausschussobmannes entfällt, da dieser nicht anwesend ist.

c) Verordnung Ganztageschule Maria Saal

Die vorliegende Verordnung wurde der Bildungsdirektion Kärnten am 13.06.2019 vorgelegt und am 14.06.2019 ohne Beanstandungen, von Frau Kerstin Aigner, MSc, akzeptiert.

Zahl: 250-1/2019/GTS

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.09.2019, Zahl.: 004-1/4/2019/GR, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der Ganztageschule festgelegt werden

Auf Grundlage des § 5 Absatz (3) des Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2019, in Verbindung mit § 68 Absatz (1a) des Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. 82/2018, wird verordnet:

§1

a.) Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztageschule an der Volksschule Maria Saal wird ein Beitrag erhoben.

Die Höhe des Betreuungsbeitrages für einen 5-tägigen Besuch beläuft sich monatlich auf EUR 95,80 bis 16:00 Uhr, und EUR 107,20 bis 17:00 Uhr und ist für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben. Das Gesetz bietet die Möglichkeit die schulische Tagesbetreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch zu nehmen.

b.) Für die Verpflegung **und** Betreuung werden monatlich nachstehende Beiträge in Euro eingehoben:

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Verpflegungsbeitrag	19,70	39,40	59,10	78,80	98,50
Betreuung bis 16:00 Uhr	28,30	37,40	56,60	74,20	95,80
Gesamt	48,00	76,80	115,70	153,00	194,30
Betreuung bis 17:00 Uhr	31,50	41,70	63,00	83,40	107,20
Gesamt	51,20	81,10	122,10	162,20	205,70

Der Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 05. des betreffenden Monats mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu bezahlen.

Der Arbeitsmittelanteil und -beitrag beträgt pro Semester EUR 15,60 und wird jeweils im Oktober und März zur Vorschreibung gebracht.

§2

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. August 2018, Zahl: 250-1/2018/GTS, außer Kraft.

Für das Bildungsjahr 2020/21 soll auch in der Ganztageschule Maria Saal ein einheitlicher Tarif eingeführt werden.

Antrag des Referenten Bürgermeister Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, betreffend der Ganztageschule Maria Saal, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

d) Auftragsverarbeitervereinbarung betreffend Schulpflicht

Mit 01.09.2019 entfällt die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik. Auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes wird die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht künftig in der Weise erfolgen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektion bestimmte gemäß Bildungsdokumentationsgesetz verfügbare Daten mit bestimmten Daten, die der BMI aus dem Datenbestand des ZMR zur Verfügung zu stellen hat, automationsunterstützt abgeglichen.

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung ist die Vornahme dieser ZMR-Datenauswertungen durch den BMI als Auftragsverarbeiter des ZMR gemäß § 16 Abs. 2a MeldeG (und in weiterer Folge die Verwaltung der entsprechenden Datenbanken seitens der Kärntner Landesregierung) im Auftrag der Meldebehörden (Gemeinden) als Verantwortliche des ZMR.

Antrag des Referenten Bürgermeister Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Auftragsverarbeitervereinbarung betreffend Schulpflicht, abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Marktgemeinde Maria Saal, unterfertigen.

Einstimmiger Beschluss

e) Tarifierung Kindergarten Maria Saal

5 Tage/Woche von 07:00 – 17:00 Uhr (mit Essen)	203,00 €
5 Tage/Woche von 07:00 – 13:00 Uhr (mit Essen)	172,00 €
5 Tage/Woche von 07:00 – 11:30 Uhr (ohne Essen)	85,00 €
Mittagessen	67,00 €
Bastelbeitrag inkl. Verbrauchsmaterial	5,95 €

Antrag des Referenten Bürgermeister Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Tarife für den Kindergarten Maria Saal für das Bildungsjahr 2019/20 beschließen.

Einstimmiger Beschluss

f) Kindergartenordnung Maria Saal

Aufgrund der Kindertagenauslagerung wurde die Kindergartenordnung vom Hilfswerk Kärnten Verein erstellt. Die Kindergartenordnung wurde bereits mit dem Ausschussobmann Herrn Mag. Hans Jörg Zwischenberger abgeklärt.

Vereinbarung Bildungseinrichtung Kindergarten Maria Saal

- abgeschlossen zwischen dem Hilfswerk Kärnten, 8.-Mai-Straße 47, 9020 Klagenfurt – als Betreiber der Bildungseinrichtung und

dem Erziehungsberechtigten: Rechnungsempfänger

Frau Herr

Akad.Grad:..... **Vorname:**..... **Nachname:**.....
.....

Anschrift:.....
.....

Gemeinde:.....Hauptwohnsitz:

ja
 nein

Telefon:

E-Mail:.....

Zahlungspflicht entfällt

Kind:

Vorname:..... **Nachname:**.....
.....

SV-Nr. + Geb.datum:

.....

Anschrift:

.....

Zahlungspflichtige/r: Rechnungsempfänger

Frau Herr

Anrede

juristische Person:.....

Akad. Grad:..... **Vorname:**.....

Nachname:.....

Bezugsverhältnis:.....
.....

Anschrift:

.....

Telefon:E-

Mail:.....

BANKVERBINDUNG – SEPA																	
Bezeichnung Geldinstitut												BIC					
IBAN																	
<p>Ich ermächtige das Hilfswerk Kärnten (Creditor ID AT02ZZZ00000012995) widerruflich, die fälligen Teilzahlungs- und Rechnungsbeträge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist.</p> <p>Ich habe das Recht innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Spesen, die von der Bank bei Rückbuchung verrechnet werden, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.</p>																	
Ort						Datum			Unterschrift (Kontoinhaber/Zeichnungsberechtigter)								

1. VERTRAGSDAUER

1.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird für das Bildungsjahr 2019/2020 befristet bis 15. August 2020 abgeschlossen.

2. VERTRAGSINHALT

2.1. Der/Die Erziehungsberechtigte übergibt sein/ihr Kind zur Bildung und Betreuung dem Hilfswerk Kärnten.

3. BETREUUNGSVARIANTE UND BEITRAG

3.1. Für den Besuch der Bildungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag zu leisten. Das Kind wird für folgenden Tarif angemeldet:

	Art.Nr:	Betreuungszeit	Elternbeitrag
<input type="checkbox"/>		5 Tage/Woche von 07:00-17:00 Uhr	€ 203,00
		5 Tage/Woche von 07:00-13:00 Uhr mit Mittagessen	€ 172,00
		5 Tage/Woche von 07:00-11:30 Uhr ohne Mittagessen	€ 85,00
<input type="checkbox"/>	311	Mittagessen	€ 67,00
<input type="checkbox"/>	295	Bastelbeitrag inkl. Verbrauchsmaterial	€ 5,95

Vorletztes Kindergartenjahr (geb. 01.09.2014 - 31.08.2015)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verpflichtendes letztes Kindergartenjahr vor Schuleintritt (geb. 01.09.2013 - 31.08.2014)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eintrag Kinderbetreuung online	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Notiz:

3.2. Diese Betreuungsvereinbarung gilt als Dauerrechnung für den vereinbarten Zeitraum. Der Elternbeitrag und Bastelbeitrag inkl. Verbrauchsmaterial werden monatlich im Vorhinein eingezogen. Im Monat August wird der halbe Elternbeitrag und Bastelbeitrag inkl. Verbrauchsmaterial eingezogen.

3.3. Gem. § 21 Abs. 7, Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (bis zu 20 Wochenstunden) wird eine Ermäßigung in der Höhe von € 1,00 vom monatlichen Elternbeitrag für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr abgezogen.

3.4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Einstellung oder Aliquotierung der Beitragsleistung. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

3.5. Wird das Kind außerhalb der Öffnungszeiten abgeholt, werden Kosten pro angefangener halben Stunde in der Höhe von € 19,60 in Rechnung gestellt.

3.6. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4 % Zinsen p.a. neben dem geschuldeten Kapital ab dessen Fälligkeit vereinbart.

4. BETRIEBSZEIT

4.1. Der Betrieb hat von Montag bis Freitag von 7:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

4.2. Die Bildungseinrichtung ist ein Ganzjahresbetrieb und hat vom 24. Dezember bis einschließlich 01. Jänner und vom 15. bis 31. August geschlossen.

4.3. Die Einrichtung hat in den Ferien und an Fenstertagen ab einem Bedarf von 15 Kindern geöffnet. In dieser Zeit kann es zu verkürzten Öffnungszeiten kommen. Am Karfreitag schließt die Einrichtung um 13:00 Uhr.

4.4. Die Schließung der Bildungseinrichtung an einzelnen Ferien- und/oder Fenstertagen berechtigt nicht zur Einstellung oder Aliquotierung der Beitragsleistung.

5. AUFNAHME

Voraussetzungen für die Aufnahme sind

5.1. das vollendete 3. Lebensjahr;

5.2. die körperliche und geistige Eignung des Kindes.

5.3. In einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

6. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

6.1. Der Besuch der Bildungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Der/Die Erziehungsberechtigte hat für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen.

6.2. Wir ersuchen das Kind bis spätestens 08:30 Uhr in die Einrichtung zu bringen.

6.3. Zwischen 13:00 und 14:00 Uhr findet eine Mittagsruhe statt. Die Kinder dürfen vor 13:00 Uhr und nach 14:00 Uhr abgeholt werden.

6.4. Die Eltern sind verpflichtet dem Kind eine Jause für den Vormittag und Nachmittag mitzugeben, wobei auf eine gesunde Auswahl an Lebensmitteln zu achten ist!

6.5. Der erste Monat ab Betreuungsbeginn gilt als Eingewöhnungsmonat. Die Betreuungszeiten werden individuell mit der gruppenführenden Kindergärtnerin abgesprochen und an den Entwicklungsstand des Kindes angepasst.

6.6. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu übergeben. Das Kind ist für den Besuch mit Hausschuhen auszustatten. Regenbekleidung, Stiefel und Sonnenhut sind im Frühjahr und Herbst in der Bildungseinrichtung zu belassen und mit Namen zu beschriften. Im Winter sind Schibekleidung und gute Stiefel erforderlich.

6.7. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der/m Pädagoge/in der Bildungseinrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Leitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Bildungseinrichtung nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung erst mit einer Bestätigung der Entlausungsstation wieder besuchen.

6.8. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Einrichtung, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen und psychologischen Zeugnisses verlangt werden.

- 6.9. Medikamente an Kinder dürfen durch das Betreuungspersonal nicht verabreicht werden (ausgenommen in Notfällen). Sollte es doch zu einer Medikamentenausgabe kommen, muss ein Formular ausgefüllt werden.
- 6.10. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Für verschmutzte oder beschädigte Kleidung übernimmt das Hilfswerk keine Haftung.
- 6.11. Am Ende eines jeden Betreuungstages wird das Kind im Eingangsbereich wieder an die Eltern bzw. der/dem Erziehungsberechtigte/n übergeben, womit auch die Verantwortung und Haftung wieder an die Eltern übergeht und das Hilfswerk Kärnten für keine wie immer gearteten Schäden oder Verletzungen im Anschluss an diese Übergabe mehr haftet.
- 6.12. Bei Festen und Feiern außerhalb und innerhalb der Öffnungszeiten obliegt bei Teilnahme der Eltern die Aufsichtspflicht ihrer Kinder bei den Eltern.
- 6.13. Für Auskünfte und Beschwerden ist das Hilfswerk Kärnten, Abteilung Kinder, Jugend & Familie unter der Telefonnummer 050544/5007, zu kontaktieren.

7. KÜNDIGUNG UND VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- 7.1. Ein Rücktritt von dieser Vereinbarung ist nicht möglich. Es ist jedenfalls die unter Pkt. 7.2. vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.
- 7.2. Der/Die Erziehungsberechtigte kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen Kalendermonats aufkündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, wobei für die Wahrung der Frist das Eingangsdatum der Kündigung beim Hilfswerk Kärnten maßgeblich ist. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit (= Kündigungstermin) bleibt die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge bestehen und zwar unabhängig davon, ob das Kind an der Betreuung teilnimmt.
- 7.3. Eine Kündigung kann frühestens zu Beginn der Vertragslaufzeit ausgesprochen werden.
- 7.4. Gründe für die vorzeitige Auflösung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages durch das Hilfswerk Kärnten sind:
- wenn der/die Erziehungsberechtigte mit der Bezahlung des Elternbeitrages über ein Monat im Rückstand ist und zumindest eine Mahnung mit 2-wöchiger Nachfrist erfolglos geblieben ist. Die vorzeitige Auflösung kann dadurch abgewendet werden, indem der gesamte ausstehende Elternbeitrag innerhalb der gesetzten Nachfrist von wem auch immer bezahlt wird;
 - wenn sich der Gesundheitszustand des Kindes so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung nicht mehr möglich ist;
 - wenn der/die Erziehungsberechtigte der Pflicht zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 - wenn sich der/die Erziehungsberechtigte und oder das Kind gegen den Leistungserbringer, seine Bediensteten oder andere Kunden einer strafrechtlich verbotenen Handlungsweise schuldig macht;
 - wenn ein längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung erfolgt;
 - wenn die Betreuung aus Gründen, die nicht im Bereich des Leistungserbringers liegen, unmöglich bzw. unzumutbar wird;
 - wenn das unter Punkt 6.7. angeführte ärztliche Zeugnis trotz Aufforderung nicht beigebracht wird.

8. INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR:

- 8.1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)
- Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1. Der Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass seine persönlichen Daten und die des Kindes, nämlich Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum und berufliche Tätigkeit zum Zwecke der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen, der Förderung derselben sowie zu statistischen Zwecken der jeweiligen Gemeinde und dem Land Kärnten übermittelt werden. Weiters stimmt der Erziehungsberechtigte zu, dass Bildmaterial (Einzelbild und Gruppenfotos) von seinem Kind angefertigt werden darf, welches Dokumentationszwecken der Bildungsarbeit dient und in hilfswerkinternen und Gemeindezeitschriften verwendet wird. Bildmaterial, das von den Eltern in der Einrichtung oder im Zuge von Veranstaltungen angefertigt wird, darf nur für private und eigene Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erklärt sich der Erziehungsberechtigte damit einverstanden, dass die oben angeführten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Informationsübermittlung zu Veranstaltungen und über angebotene Dienstleistungen des Hilfswerks Kärnten, der Hilfswerk Kärnten Service GmbH sowie der LSB-Netzwerkgruppe verarbeitet werden. Diese oben getätigten Einwilligungen können jederzeit mittels Brief an das Hilfswerk Kärnten, 8.-Mai-Straße 47, 9020 Klagenfurt, oder per E-Mail an: datenschutz@hilfswerk.co.at widerrufen werden. Der Erziehungsberechtigte bestätigt, dass er/sie bei Erhebung der personenbezogenen Daten über die Verwendung derselben durch den Leistungserbringer informiert wurde und diese Information in Schriftform über die Homepage www.hilfswerk-ktn.at abrufbar ist. Über Anfrage wird dieses Informationsblatt zugeschickt.

10. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

- 10.1. Das Hilfswerk Kärnten übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen und Verletzungen am Körper des übergebenen Kindes aufgrund eigenverantwortlichen Verhaltens des Kindes oder durch andere Kinder. Jegliche Haftung des Hilfswerks Kärnten wird für Schäden, die leicht fahrlässig verursacht wurden, ausgeschlossen. Ferner haftet das Hilfswerk Kärnten nicht für Erkrankungen, die von anderen Kindern übertragen werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Vereinbarung gelesen und verstanden habe.

Antrag des Referenten Bürgermeister Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Kindergartenordnung, gemäß vorliegendem Entwurf, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

g) Schulassistenz Volksschule Maria Saal

Ab dem Bildungsjahr 2019/20 (4 Schuljahre) wird eine Schulassistenz in der Volksschule Maria Saal benötigt. Frau Dir. Marina Slanic informierte bereits in der Ausschusssitzung am 25.06.2019 über die Notwendigkeit dieser Schulassistenz und den rechtliche Rahmen. Es wurde erläutert, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, die Kosten für die Sonderpädagogin des AVS in der Höhe von ca. EUR 3.107,00 monatlich zzgl. einem Verwaltungskostenanteil, USt., etc. zu übernehmen (mal 4 Jahre).

15 Wochenstunden am Vormittag würden vom Land mit 50% gefördert werden, die weiteren 50% sind von der Gemeinde zu übernehmen. Die 20 Nachmittagsstunden sind zu 100% über das Gemeindebudget zu finanzieren.

Antrag des Referenten Bürgermeister Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Maria Saal ab dem Bildungsjahr 2019/20 (für 4 Schuljahre) die Kosten für die Schulassistenten übernimmt.

Einstimmiger Beschluss

h) Green Events in der Marktgemeinde Maria Saal

In der Ausschusssitzung vom 25.06.2019 wurde der Begriff „green events“ schon ausführlich erörtert. Im Grunde geht es um Nachhaltigkeit, Vermeidung von Abfall, umweltfreundliche An- und Abreise, die Vermeidung von Plastik und Einweggeschirr. Bei jenen Veranstaltungen, bei denen die Marktgemeinde Maria Saal als Veranstalterin auftritt, sollten diesen Kriterien entsprechend agiert werden. Bei jenen, bei denen ein externer Veranstalter auftritt, sollte es zumindest eine Empfehlung der Gemeinde geben, das Event nachhaltig umzusetzen.

Frau GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl MSc MEd präsentiert dem Gemeinderat nun das Konzept für Green Events (lt. beiliegendem Ausdruck) in der Marktgemeinde Maria Saal. Dieses Konzept wird im zuständigen Ausschuss weiter diskutiert.

Der Bürgermeister bedankt bei Frau GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl MSc MEd für die Erstellung des Konzeptes.

i) Offene Subventionsansuchen

Aufgrund mangelnder Bedeckung im Budget gibt es seit 2018 offene Subventionsansuchen.

In der Gemeindevorstandssitzung am 20. August 2019 wurde beschlossen, dass die offenen Ansuchen bis zur Weihnachtssitzung abgearbeitet werden sollen. Weiters teilte der Finanzreferent 1. Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig mit, dass im 1. NVA 2019 EUR 2.000,00 für die Vereinsförderung vorgesehen sind. Für die Trinity, den Waldkindergarten, den Pensionistenverband und den Seniorenverband sind die Förderungen bereits separat fix budgetiert.

9. Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse

a) Bericht des Referenten

Der Referent 2. Vizebürgermeister Peter Pucker berichtet über laufende Sanierungen im Bereich der Straßen, Kanal, Pumpen, ... Soweit es möglich ist werden diese Arbeiten laufend durch die Mitarbeiter des Bauhofes erledigt.

Kleinflächige Asphaltierungen in diversen Straßenbereichen werden in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Firma Pirolt verrechnet ihre Mähdienste nunmehr nicht mehr nach Stunden, sondern nach gemähten (Kilo-)Metern.

Durch die häufigen Regenmassen sind laufende Arbeiten und Sanierungen an den Kanalanlagen nicht zu vermeiden.

Der Referent 2. Vizebürgermeister Peter Pucker bedankt sich bei den Feuerwehren für die tatkräftige Unterstützung.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR Josef Aberger berichtet über die am 27. Juni 2019 stattgefundene Ausschusssitzung.

Durch Gutachten kann sich die Anschlussverpflichtung der Landwirte ändern. Hier haben wir nur noch 2 offene Fälle.

Der Mitarbeiterstand im Wirtschaftshof ist weiterhin problematisch.

Die Ausschreibung des Unimogs ist bereits erfolgt.

Der St. Michaeler Bach wurde in die Überwachungsliste aufgenommen und wird nun regelmäßig überprüft.

Der Probetrieb des neuen Notstromaggregats soll in der Kalenderwoche 40 erfolgen.

Die Engstelle am Glanradweg, Höhe Raggasaal, ist sehr unübersichtlich und man sieht den Gegenverkehr nicht. Um dieses Problem zu lösen muss es eine Aussprache mit dem Grundeigentümer geben.

Bürgermeister Anton Schmidt berichtet, dass es im Zusammenhang mit dem Pörtshacher Bach eine Begehung mit Herrn Ing. Herbert Michl gegeben hat, in welcher sich herausstellte, dass wenn man kleinere Projekte aus dem großen Projekt herausnimmt und diese verwirklicht, so könnte man einige Problemstellen beheben. Dies würde eine Verbesserung für die Ortschaft Möderndorf mit sich bringen.

c) Pflichtbereiche NEU – Versorgungs- und Entsorgungsbereich

Die notwendigen Verordnungen für die Pflichtbereiche wurden bis dato noch nicht von der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung, auf die Richtigkeit überprüft. Nach Vorliegen der Genehmigung durch die Behörde wird im Zuge der nächsten Gemeinderatssitzung der erforderliche Beschluss gefasst.

d) Wasserliefervertrag WG Möderndorf

Mit Schreiben vom 30.03.2019 der WG Möderndorf, vertreten durch den Obmann Herrn Arnold Rinner, sucht diese um Anschluss an die Gemeindewasserversorgung Maria Saal an. Der vorliegende Wasserliefervertrag zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der

WG Möderndorf wurde von RA Herrn Mag. Andreas Horacek erstellt und durch Herrn Ing. Herbert Michl überprüft und adaptiert.

Antrag des Referenten 2. Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Wasserliefervertrag zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Anton Schmidt, und der WG Möderndorf, vertreten durch den Obmann Herrn Arnold Rinner, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

e) Superädifikat ASV Maria Saal

Für den Um- und Zubau des bestehenden Clubhauses mit Parkplätzen auf den Parzellen Nr. 1257/23 und 1257/24, beide KG Maria Saal, ist die Zustimmung des Gemeinderates notwendig.

Antrag des Referenten 2. Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem ASV Maria Saal, vertreten durch den Obmann Dr. Johann Schwertner, Zeller Straße 50, 9063 Maria Saal, die Zustimmung für die Bauführung gemäß der Einreichpläne des Architekten DI Kurt Waldl, Bahnweg 2, 9314 Launsdorf, vom 16.08.2016, für den Um- und Zubau des bestehenden Clubhauses mit Parkplätzen auf den Parzellen Nr. 1257/23 und 1257/24, beide KG Maria Saal, erteilen.

Einstimmiger Beschluss

f) Teilung Grundstück Parz. Nr. 1437, KG Maria Saal (72140), Skreinig Stadl, Festlegung des Kaufpreises pro m² für Abtretung von 3 m² an Fam. Hainscho und Fam. Egger aufgrund einer Einfriedungsüberbauung

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird die vorliegenden Vermessungsurkunde der Grundstücke Parz.Nr. 1437, 1436/1, und 1436/6, KG Maria Saal, der Vermessungskanzlei Kucher-Blüml ZT GmbH, GZ: 8650/19 erläutert.

Aufgrund einer Überbauung der Einfriedung der Familien Hainscho und Egger müssen insgesamt 3 m² abgetreten werden. Die Kosten für die Errichtung des Vertrages beim Notar werden durch die Marktgemeinde Maria Saal übernommen.

GV Heinz Christian Hammerschlag: Sieht den Preis von EUR 100,00/m² als deutlich zu niedrig an.

Antrag des Referenten 2. Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Kaufpreis für insgesamt 3 m² von € 100/m² für die Abtretung an die Familie Mag. Anita und Mag. Gerhard Hainscho sowie die Familie Johann und Hildegard Egger, festgelegt wird. (Widmung Bauland – Wohngebiet).

**Mehrheitsbeschluss 19/4
Grüne dagegen**

g) Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von 108 m² des Grundstückes Parz. Nr. 358/1, KG Karnburg (72125) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal, Verordnung, Ansuchen von Herrn Christian Leyfert, Wrießnitz 24, 9063 Maria Saal

Den Gemeinderatsmitgliedern wird die vorliegende Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer ZT GmbH, Zahl: 7575/19, vom 11.3.2019 erläutert.

Die Kosten für die Asphaltierung und Errichtung des Unterbaues des Trennstückes 5 werden durch Herrn Christian Leyfert getragen.

Herr Ing. Herbert Michl teilt mit Schreiben vom 22.08.2019 mit, dass die Errichtung des Straßenunterbaues und der Asphaltierung des Trennstückes „5“ lt. Vermessungsurkunde Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH (GZ 7575/19 vom 11.03.2019) in der Kostenabschätzung vom 30.07.2019 mit EUR 7.200,00 netto, welcher integrierender Bestandteil der Vereinbarung (über Übernahme der Aufschließungskosten, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Herrn Christian Leyfert) ist, aufgenommen wurde und umgesetzt wird.

Zahl: 612-0/3/2019/ÖG.

Bauamt:

Auskünfte: Ing. Kurt Zaufel
e-mail: kurt.zaufel@ktn.gde.at
Maria Saal, XXX

VERORDNUNGSENTWURF

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.9.2019, Zahl: 004-1/4/2019/GR, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal

Auf Grund der §§ 3, 4 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV) zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Das Trennstück „5“ im Ausmaß von 108 m², gemäß der Vermessungsurkunde der Sammer&Sammer Ziviltechniker GmbH, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt, vom 11.3.2019,

GZ: 7575/19, welches zum Eigentum der Marktgemeinde Maria Saal – öffentliches Gut zugeschrieben wird, wird in das öffentliche Gut übernommen und zur Verbindungsstraße erklärt.

§ 2 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Maria Saal angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Schmidt

Antrag des Referenten 2. Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Teilung laut Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer ZT GmbH, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt, vom 11.3.2019, GZ: 7575/19, zustimmen und die vorliegende Verordnung über die Übernahme des Trennstückes „5“ im Ausmaß von 108 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal, EZ 439, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

h) Übernahme der Wegparzelle Nr. 1530, KG Maria Saal (72140), Brigitte Bauer, Wutschein 5, 9063 Maria Saal

Es wird mitgeteilt, dass die geforderte Vereinbarung zwischen Frau Bauer, der Marktgemeinde Maria Saal und der Familie Allmayer vorliegt.

Es wird mitgeteilt, dass lt. Vereinbarung zwischen Frau Brigitte Bauer und der Marktgemeinde Maria Saal, welche mit GR-Beschluss vom 16.12.1997 genehmigt wurde, sämtliche Bauarbeiten von der Marktgemeinde Maria Saal bzw. von der von ihr bestellten Baufirma vorgenommen wurden.

Frau Brigitte Bauer hat die Kosten für die Fugensanierung, gemäß Rechnung der Firma Asphalt Kulterer vom 02.09.2019, bereits übernommen (Bestätigung vom 09.09.2019).

Antrag des Referenten 2. Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die kostenlose und lastenfreie Übernahme der Wegparzelle Nr. 1530, KG Maria Saal, im Ausmaß von 824 m², in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal grundsätzlich beschließen. Die Gesamtkosten für die Errichtung eines notariellen Schenkungsvertrages sowie aller Nebenkosten etc. zwischen Antragstellerin und der Marktgemeinde Maria Saal sind durch die Antragstellerin zu übernehmen.

Einstimmiger Beschluss

i) Sanierung der Straßenbeleuchtung in Walddorf

Für die Sanierung der Straßenbeleuchtung in Walddorf liegt ein Angebot der Firma KIP 4 GmbH, Maria Saaler Bergweg 15, 9063 Maria Saal, in der Höhe von EUR 7.308,92 brutto, vom 06.09.2019, vor.

Antrag des Referenten 2. Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Sanierung der Straßenbeleuchtung in Walddorf in der Höhe von EUR 7.308,92 brutto, gemäß Angebot vom 06.09.2019, der Firma KIP 4 GmbH, Maria Saaler Bergweg 15, 9063 Maria Saal, vergeben.

Einstimmiger Beschluss

j) Zustimmung zur Errichtung eines neuen Schulhofes mit Tribüne und Zugangsstiege

Für die Errichtung des neuen Schulhofes samt Tribüne und Zugangsstiege ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Antrag des Referenten 2. Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Anton Schmidt, die Zustimmung für die Errichtung eines neuen Schulhofes mit Tribüne und Zugangsstiege gemäß Einreichprojekt des Planungsbüros BM Ing. Josef Liendl jun., Hauptstraße 17/2, 9071 Köttmannsdorf, auf den Parzellen 1510/4 und 1509/1, beide KG Maria Saal, erteilen.

Einstimmiger Beschluss

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von die Grünen Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal möge beschließen:

„Die Überprüfung des örtlichen Entwicklungskonzepts vom Juli 2009 in Auftrag zu geben und das örtliche Entwicklungskonzept bei Bedarf zu ändern“

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 8 K-GplG 1995 hat der Gemeinderat das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zehn Jahren nach seiner Erstellung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumplanung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern. Für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes finden die Abs. 4-7 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass

Die Auflage des Entwurfes der Änderung zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt (Magistrat) durch zwei Wochen zu erfolgen hat,

Die Auflage des Entwurfes der Änderung den Stellen nach Abs. 4 zweiter Satz unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme mitzuteilen ist und

Die Landesregierung die abschließende fachliche Stellungnahme zum Entwurf der Änderung innerhalb eines Monats abzugeben hat.

Eine Kostenschätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Ausschuss für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse zu.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von die Grünen Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal möge beschließen:

„Erarbeiten und Veröffentlichen von Förderrichtlinien zur Vereinsförderung“

Begründung

Vereine sind ein wichtiger Bestandteil des sozialen Zusammenlebens in unserer Gemeinde. Mit ihrer Tätigkeit leisten sie einen wertvollen Beitrag u.a. in den Bereichen Kultur, Sport und Generationenarbeit.

Um die Vereinsarbeit flexibel unter dem Aspekt der Gleichbehandlung unterstützen zu können, braucht es konkrete und transparente Förderrichtlinien, die bis dato für die Marktgemeinde Maria Saal noch nicht definiert wurden.

Aspekte der Nachhaltigkeit, Chancengerechtigkeit, Gender- und

Generationengerechtigkeit, sowie die finanziellen Mittel der Gemeinde sollen bei der Erstellung Berücksichtigung finden.

Eine zügige Bearbeitung des Themas wäre wünschenswert, um für Förderansuchen von Vereinen im Jahr 2020 gerüstet zu sein.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse, zu.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von die Grünen Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal möge beschließen:

„Errichtung von öffentlich zugängigen Defibrillatoren an stark frequentierten Plätzen der Marktgemeinde Maria Saal, vorrangig eine Defisäule im Bereich Dom/Hauptplatz“

Begründung

In Österreich sterben jedes Jahr über 12.000 Menschen am plötzlichen Herztod, in den meisten Fällen ohne vorherige Warnzeichen. Der plötzliche Herztod ist somit außerhalb von Krankenhäusern die häufigste Todesursache. Der Rettungsdienst kommt in der Regel für eine Defibrillation und Rettung es Betroffenen zu spät. Einen solchen Vorfall überleben daher in Österreich zurzeit nur weniger als 5% aller Betroffenen.

Mit einem Laiendefibrillator kann durch jeden beliebigen Anwender Leben gerettet werden.

Der Ortskern der Marktgemeinde Maria Saal ist mit dem Dom ein Ziel von zahlreichen Pilgergruppen und Ausflugsgästen. Im Dom und im Haus der Begegnung finden regelmäßig gut besuchte Veranstaltungen statt.

Im Ortskern gibt es bis jetzt keinen öffentlich zugängigen Defibrillator.

Mit der Errichtung einer Defi-Säule im Bereich Domareal/Hauptplatz ist es möglich eine Steigerung des Bewusstseins „für Erste Hilfe leisten“ zu erreichen, eine sofortige Hilfeleistung im Notfall zu ermöglichen und damit zu zeigen, dass Gesundheit der Gemeindegänger/innen und Gäste ein großes Anliegen für die Gemeinde ist.

Kosten:

Defisäule - Servicemiete

Vertragslaufzeit 60 Monate – mtl. €119.— = € 7.140.-- excl.MWSt

Vertragslaufzeit 60 Monate – mtl. € 99.— bei gesamter Vorauszahlung = €5.940.—excl. MWSt:

Defibrillator Box – Servicemiete:

Vertragslaufzeit 60 Monate – mtl. 95.— = € 5.700.--exkl. MWSt

Vertragslaufzeit 60 Monate – mtl. 79.— bei gesamter Vorauszahlung = € 4.740 exkl MWSt

Fördermöglichkeit:

Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts von Rotem Kreuz, cardioangel und Amt der Kärntner Landesregierung (vorläufiges Projektende November 2019 – eine Verlängerung der Projektlaufzeit wird diskutiert) mit dem Ziel in allen Kärntner Gemeinden eine/mehrere öffentlich zugängige Defibrillatoren zu installieren, wird die Errichtung einer fixen öffentlich zugängigen Defisäule einmalig mit € 1.000.—unterstützt.

Darüber hinaus gibt es eine Unterstützung pro mobilem und frei zugänglichen Defibrillator in Höhe von € 500.—und pro Ausrüstung eines First Responders ebenfalls in Höhe von € 500.--.

Die Übernahme der monatlichen Kosten bzw. der Einmalzahlung durch Sponsoren ist anzudenken.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse, zu.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Zuhörern und verabschiedet sich bei ihnen.

Nicht öffentlicher Teil!